

Lizenzbestimmungen der aldebaran Programmierung & IT-Lösungen GmbH für das Softwareprodukt „VETO“

§ 1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, räumlich unbegrenztes, übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, die gemäß Auftragsformular bestellen und bei Lieferung in dem „Produktschein“ genannten Softwarelizenzen (nachfolgend „Software“) zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.
- (2) Die Software wird dem Lizenznehmer im ausführbaren Zustand überlassen. Zur Software gehört eine Anwendungsdokumentation in Form von pdf-Dateien (Handbuch), Programme und Dokumentation werden nachfolgend als „Lizenzmaterial“ bezeichnet.

§ 2. Nutzungsumfang, Begriffsbestimmungen

- (1) „Nutzen“ im Sinne dieses Vertrags ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufenlassen, Übertragen oder Speichern der Software zum Zwecke ihrer Ausführung und der Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände in einer Datenverarbeitungseinheit. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Software.
- (2) Eine „VETO-Sitzung“ ist der Betrieb der Software VETO mit einem Computer vom Aufruf der Datei veto.exe bis zum Beenden von VETO. Mehrere Starts des Programms auf demselben Computer stellen jeweils eine Sitzung dar (Terminalserver-Betrieb).

§ 3. Einzelplatz-Lizenzen

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die überlassene Software im Objekt-Code auf einer Zentraleinheit oder Workstation je auf dem Produktschein zugeteilte Lizenzschlüssel nutzen. Für die Nutzung in mehreren Sitzungen ist jeweils ein Lizenzschlüssel notwendig.
- (2) Die Zuordnung zwischen Zentraleinheit oder Workstation einerseits und Lizenzschlüssel andererseits wird vom Kunden vorgenommen und ist dauerhaft. Eine Übertragung eines Lizenzschlüssels auf eine andere Zentraleinheit oder Workstation ist möglich, wenn eine Zentraleinheit oder Workstation außer Betrieb genommen oder dauerhaft einem anderen Mitarbeiter zugeordnet wird.

§ 4. Concurrent-Lizenzen

- (1) Eine Concurrent-Lizenz erlaubt den gleichzeitigen Betrieb von VETO in der im Produktschein_als maximal angegebenen Zahl von Sitzungen.
- (2) Der gleichzeitige Betrieb von VETO aufgrund dieser Lizenz in mehr als der angegebenen Zahl von Sitzungen ist nicht zulässig. VETO selbst stellt sicher, dass eine Lizenz nur für die zulässige Zahl von Sitzungen verwendet wird, sofern alle Sitzungen auf dieselbe VETO-Datenbank zugreifen.
- (3) Werden mehrere Datenbanken verwendet, ist der Lizenznehmer verpflichtet, durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht mehr VETO-Sitzungen geöffnet werden, als durch Lizenz berechtigt

§ 5. Keine Unterlizenzierung, gestattete Weiterveräußerung

- (1) Der Lizenznehmer ist zur Unterlizenzierung nicht berechtigt.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, seine Lizenzen insgesamt oder teilweise vollständig auf einen Dritten zu übertragen, sofern
 - der erwerbende Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbedingungen einverstanden erklärt
 - der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Name und Anschrift des Erwerbers auf der als Anlage 1 der Lieferung beigeschlossenen Meldekarte zuvor mitteilt und
 - der Lizenznehmer sich verpflichtet, die jeweils übertragenen Lizenz nicht mehr selbst zu verwenden oder verwenden zu lassen, sowie
 - sämtliche Software, die mit der übertragenen Lizenz unmittelbar oder mittelbar in Verbindung steht,

einschließlich etwaiger Kopien in flüchtigen oder festen Speichermedien vor Übertragung löscht.

§ 6. Schutz des Lizenzmaterials

- (1) Unbeschadet der gemäß §§ 1-4 eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Kunden hergestellten Kopien und Teilkopien desselben.
- (2) Der Lizenznehmer erhält keine Rechte an dem Source Code des Lizenzmaterials. Der Lizenznehmer erkennt an, dass der Source Code im alleinigen Eigentum des Lizenzgebers steht und bleiben wird.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. § 3 Abs. (2) bleibt unberührt.

§ 7. Lizenzgebühren

- (1) Die Lizenzgebühren sind festgelegt als Einmalgebühr.
- (2) Die Gebühren werden mit Lieferung fällig.

§ 8. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach Ziffer 6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aldebaran Programmierung & IT-Lösungen GmbH (Stand März 2010).

§ 9. Schutzrechte Dritter

Für Ansprüche aus Schutzrechten Dritter gilt Ziffer 7. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aldebaran Programmierung & IT-Lösungen GmbH (Stand März 2010).

§ 10. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung richtet sich nach Ziffer 9. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aldebaran Programmierung & IT-Lösungen GmbH (Stand März 2010).

§ 11. Kündigung, Rückgabe, Löschung von Lizenzmaterial

- (1) Die Lizenzdauer ist unbefristet. Ausnahmen hiervon müssen im Lizenzschein aufgeführt werden.
- (2) aldebaran kann diesen Vertrag und die gewährten Lizenzrechte insgesamt oder bezüglich einzelner Programme jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Kunde
 - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von aldebaran Eingriffe in die Programme vornimmt, oder
 - die vereinbarten Lizenzgebühren nach vorheriger Mahnung nicht gezahlt hat.
- (3) Im Falle einer Vertragsverletzung, die selbst keinen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung darstellt, kann ein Vertragspartner diesen Vertrag oder einzelne Lizenzrechte fristlos kündigen, wenn er vorher dem diesem Vertrag zuwiderhandelnden Vertragspartner schriftlich über die Vertragsverletzung informiert und dieser innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung die Vertragsverletzung nicht behoben hat.
- (4) Im Falle einer Kündigung durch den Lizenznehmer, unabhängig von deren Zeitpunkt und Grund, ist der Lizenznehmer verpflichtet, das bei ihm vorhandene Original sowie alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials an den Lizenzgeber zurückzugeben bzw. zu löschen.

§ 12. Verjährung, Nebenabreden

- (1) Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Bestimmungen nach §§ 2-5 verjähren sechs Jahre nach ihrer Entstehung, alle anderen Ansprüche aus diesem Vertrag drei Jahre nach ihrer Entstehung, sofern nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gelten.
- (2) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der aldebaran Programmierung & IT-Lösungen GmbH (Stand März 2010) entsprechend.